Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/25 7Ob555/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.1991

Norm

ABGB §1299 C
RAO §11 Abs2

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt muß stets mit seiner zumindest vorübergehenden Verhinderung rechnen und hat dafür Sorge zu tragen, daß die während dieser Zeit zu wahrenden Fristen eingehalten werden können, damit seinen Mandanten kein Nachteil aus einer Fristversäumnis erwächst. Dieser allgemeine Grundsatz erfährt im § 11 Abs 2 RAO für den Fall der Kündigung des Vollmachtsverhältnisses durch den Rechtsanwalt nur eine spezielle Regelung.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 555/91
  Entscheidungstext OGH 25.07.1991 7 Ob 555/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0038747

Dokumentnummer

JJR_19910725_OGH0002_0070OB00555_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at